



Luxemburg, 27. November 2017

PRESSEMITTEILUNG 14/2017

Urteil in der Rechtssache E-12/16 *Marine Harvest ASA ./. EFTA-Überwachungsbehörde*

DIE EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE IST NICHT FÜR DIE ÜBERWACHUNG VON STAATLICHEN BEIHILFEN IM FISCHEREISEKTOR ZUSTÄNDIG

Mit einem Urteil vom heutigen Tag, hat der Gerichtshof eine Klage von Marine Harvest ASA (im Folgenden: Marine Harvest) abgewiesen, mit welcher Marine Harvest die Nichtgerklärung einer Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde sowie die Feststellung, dass der EFTA-Überwachungsbehörde für die Ausübung der Überwachung von Staatlichen Beihilfen im Fischereisektor zuständig sei, begehrte.

Marine Harvest legte bei der EFTA-Überwachungsbehörde eine Beschwerde ein, mit welcher es eine Staatliche Beihilfe im norwegischen Fischereisektor behauptete. In seiner Beschwerde, argumentierte Marine Harvest unter anderem, dass die EFTA-Überwachungsbehörde, ungeachtet früherer gegenteiliger Entscheidungen, für die Überprüfung von Staatlichen Beihilfen in diesem Sektor zuständig sei. Als Antwort auf die Beschwerde, erliess die EFTA-Überwachungsbehörde eine Entscheidung in der sie zu dem Schluss kam, dass Staatliche Beihilfen im Fischereisektor von ihrer Zuständigkeit ausgenommen seien und dass solche Beihilfen von den Vertragsparteien des EWR-Abkommens beurteilt werden müssten. Damit schloss die EFTA-Überwachungsbehörde das Verfahren. In der Folge, reichte Marine Harvest die gegenständliche Klage ein.

Der Gerichtshof stellte fest, dass Artikel 8(3) des EWR-Abkommens, über den Anwendungsbereich des EWR-Abkommens, Fisch und Meereserzeugnisse nicht erfasst soweit „nichts anderes bestimmt ist“. Die Vertragsparteien beabsichtigten ihren Handlungsspielraum zur Regulierung dieser Produkte vom EWR-Abkommen unbeeinträchtigt zu lassen. Fisch und Meereserzeugnisse sind in Protokoll 9 des EWR-Abkommens geregelt. Artikel 4(1) dieses Protokolls legt die Verpflichtung fest den Wettbewerb verzerrende staatliche Beihilfen im Fischereisektor abzuschaffen.

Der Gerichtshof hielt fest, dass die Kompetenz der EFTA-Überwachungsbehörde nicht in einer völlig einheitlichen Art und Weise ausgestaltet ist. Bei Beurteilung der Kompetenz der EFTA-Überwachungsbehörde in diesem Fall war es daher erforderlich die besonderen Bestimmungen zur Überwachung von Staatlichen Beihilfen zu betrachten. Weder Artikel 1 des Protokolls 26 des EWR-Abkommens, noch Artikel 24 des Abkommens der EFTA-Staaten über die Errichtung einer EFTA-Überwachungsbehörde und eines EFTA-Gerichtshofs nehmen auf Protokoll 9 Bezug. Der Gerichtshof stellte fest, dass diese beiden Bestimmungen darauf ausgerichtet sind die Kompetenz der EFTA-Überwachungsbehörde zur Überwachung von Staatlichen Beihilfen abschliessend zu regeln. Das Fehlen eines Verweises auf Protokoll 9 des EWR-Abkommens spiegelt die Absicht der Vertragsparteien wieder, die EFTA-Überwachungsbehörde nicht mit der Befugnis auszustatten die Staatlichen Beihilfen im Fischereisektor zu überwachen.

Der Gerichtshof stellte fest, dass die Verpflichtung die in Artikel 4 Protokoll 9 des EWR-Abkommens niedergelegt ist den Vertragsparteien zukommt; es geht klar aus dem Wortlaut hervor, dass die Verantwortung der Dursetzung bei ihnen liegt. Diese Schlussfolgerung wird,

so der Gerichtshof, von der Gemeinsamen Erklärung zur vereinbarten Auslegung von Artikel 4 Absätze 1 und 2 des Protokolls 9 über den Handel mit Fisch und anderen Meereserzeugnissen bekräftigt.

Nachdem die EFTA-Überwachungsbehörde nicht berechtigt ist die Überwachung von Staatlichen Beihilfen im Fischereisektor durchzuführen, hat sie auch nicht ihre Pflichten nach dem EWR-Abkommen verletzt. Die bekämpfte Entscheidung, beruht daher auf einer fehlerfreien Auslegung der massgeblichen Rechtsquellen. Somit war die von Marine Harvest eingereichte Klage unbegründet.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter www.eftacourt.int heruntergeladen werden.

Diese Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.